

Nutzungsüberlassungsvereinbarung

zwischen der

Verbandsgemeinde Maxdorf,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Poje,
nachfolgend Vermieter genannt

und

dem,
vertreten durch den/der Vorstandsvorsitzenden,
Herrn\Frau----- ,
nachfolgend Nutzer genannt

1. Gegenstand und Grundlage der Nutzungsüberlassungsvereinbarung

Gegenstand dieser Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist die Waldsporthalle Maxdorf. Grundlage dieser Nutzungsüberlassungsvereinbarung ist die gültige Benutzungsordnung der Waldsporthalle in Maxdorf.

2. Zweck und Umfang der Nutzung

Die Waldsporthalle wird dem Nutzer bis auf weiteres zum Zweck von Trainingsstunden der Abteilung Fußball, Handball und Tischtennis überlassen. Die Trainingszeiten sind in dem gültigen Belegungsplan der VG Maxdorf geregelt; die Nutzung ist grundsätzlich nur außerhalb der Ferien erlaubt. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

3. Aufsichtspflicht

Der Nutzer stellt sicher, dass während aller Trainingszeiten die Aufsichtspflicht durch eine geeignete volljährige Person erfüllt wird, deren Kontaktdaten der Verbandsgemeindeverwaltung vorgelegt werden.

Stand 01.04.2025 sind dies:

Änderungen sind schriftlich anzuzeigen.

4. Widerruf der Überlassung

Der Widerruf einer Überlassung ist möglich, wenn

- a.) die überlassenen Räumlichkeiten für Nutzungen der Schule, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises oder sonst im dringenden öffentlichen Interesse benötigt werden,
- b.) der Nutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

5. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und andere Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Es dürfen nur Geräte und Material des eigenen Vereins genutzt werden, es sei denn, es besteht eine gegenseitige Vereinbarung. Benutzte Geräte und Material sind anschließend auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Die Waldsporthalle darf nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden.

Der Nutzer hat die Räumlichkeiten gereinigt und in ordnungsgemäÙem Zustand zu verlassen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Duschen und sonstigen Wasserzapfstellen abgestellt und alle Türen richtig abgeschlossen werden. Wird die Tribüne benötigt ist diese nach der Veranstaltung ebenfalls gründlich zu reinigen.

Untersagt ist das Rauchen in der Sporthalle und allen Nebenräumen sowie das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Sporthalle selbst. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

Der Nutzer muss festgestellte Mängel oder Schäden an den Räumlichkeiten oder dem Inventar unverzüglich dem Hallenwart bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung mitteilen, Fundsachen sind umgehend abzugeben.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Der Nutzer hat auf Anforderung den Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu führen.

Der Nutzer übernimmt die dem Vermieter obliegende Haftpflicht und Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB (Gebäudehaftung). Er stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich Prozesskosten) seiner Beteiligten, Mitglieder, Beauftragten, Bediensteten, Besuchern oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Zugänge zu ihnen entstehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf alle Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, dessen Organe, dessen Bedienstete, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

Maxdorf, 15.06.2025

.....
Verbandsgemeinde Maxdorf
vertreten durch

Herrn Bürgermeister Poje

.....
Verein
vertreten durch

Herrn/ Frau